



## **BENUTZUNGSORDNUNG für das Bürgerhaus Unterföhring**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Unterföhring und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen.
- (2) Das Bürgerhaus Unterföhring wird von der Gemeinde Unterföhring betrieben und verwaltet.
- (3) Das Bürgerhaus ist grundsätzlich zu den Öffnungszeiten der Bücherei (auch Kartenvorverkauf) öffentlich zugänglich.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertreters der Gemeinde, die Überlassung der Räume und Einrichtungen mit einem Mietvertrag zu regeln. Wer die Gemeinde als Vermieterin vertritt, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluß sind für die Gemeinde Unterföhring (Vermieterin) unverbindlich.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Mieter/Veranstalter**

- (1) Veranstalter für die definierten Räume ist der im Mietvertrag angegebene Mieter; eine Untervermietung bzw. eine unentgeltliche Überlassung ist untersagt.
- (2) Der Veranstalter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mieträume anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.
- (3) Der Mieter ist als Veranstalter auf allen, die Veranstaltung betreffenden Drucksachen kenntlich zu machen.

### **§ 4**

#### **Mietdauer**

- (1) Eine Nutzung ist nur innerhalb der im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Zeit zulässig. Änderungen der Mietdauer bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde und sind entgeltpflichtig.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbautage gelten dabei als Bestandteil der Veranstaltung

## **§ 5 Mietzins**

- (1) Der Mietzins richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für das Bürgerhaus Unterföhring gültigen Entgeltordnung.
- (2) Die vereinbarte Miete muss zwei Monate vor dem bestätigten Termin auf dem Konto der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.

## **§ 6 Zweck und Ablauf der Veranstaltung**

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde den Ablauf der Veranstaltung im Wesentlichen schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Ergibt sich gegenüber dem abzuschließenden Mietvertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Die Benutzung der technischen Einrichtungen des Bürgerhauses erfordert die Anwesenheit geschulten Hauspersonals. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall die Anwesenheit technischen Personals zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, von der Gemeinde Hilfspersonal in Anspruch zu nehmen. Er hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

## **§ 7 Werbung**

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen des Bürgerhauses bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Gemeindebereiches Werbung nur im Rahmen der Verordnung über „Öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterföhring“ zulässig ist. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten und mit Bußgeld bewehrt. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an das Ordnungsamt der Gemeinde zu richten.

## **§ 8 Garderoben**

Der Garderobendienst obliegt dem Veranstalter. Er trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 9 Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen**

- (1) Vorhandene technische Einrichtungen können zu einem in der jeweils gültigen Entgeltordnung vorgesehenen Entgelt gesondert angemietet werden.
- (2) Die technischen Einrichtungen des Bürgerhauses sind grundsätzlich vom Personal der Gemeinde zu bedienen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

## **§ 10 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen**

Hörfunk, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 11 Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Bürgerhauses ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Mieters.
- (2) Dem Veranstalter kann nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung gestattet werden, in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses eine selbständige gastronomische Bewirtschaftung vorzunehmen.
- (3) Dem Veranstalter kann nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung gestattet werden, in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses Programme, Tonträger selbständig zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

## **§ 12 Steuer, Abgaben und Genehmigungen**

- (1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- (2) Insbesondere ist der Veranstalter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltung (z. B. Karten- und Programmverkauf) gegebenenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden sowie gegebenenfalls Künstler-Altersversorgungsabgaben und Ausländerlohnsteuer termingerecht abzuführen.
- (3) Mit Abschluss des Mietvertrages oder der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß Art. 19 LStVG rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 13 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Die in der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen von vereinbarten Bestuhlungs- und Betischungsplänen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot.
- (3) Die Dekoration der überlassenen Räume durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Mitnahme von Garderobe und Schirmen in die Säle und auf die Galerie ist untersagt.

## **§ 14 Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst**

Im Bedarfsfall veranlasst die Gemeinde den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.

## **§ 15 Hausrecht**

- (1) Der Gemeinde steht in allen Räumen des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Die Gemeinde beauftragt hierzu Dienstkräfte, welche das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern ausüben. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Den von der Gemeinde beauftragten Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
- (4) Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer des Bürgerhauses, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus dem Bürgerhaus zu verweisen.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung die Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages.
- (3) Die Gemeinde kann zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

## **§ 17 Sonstiges**

Über Abweichungen von der Benutzungsordnung sowie von der jeweils geltenden Entgeltordnung entscheidet die Gemeinde. Sie gelten nur in Schriftform.

## **§ 18 Verstöße**

- (1) Der Veranstalter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Unterföhring, 06.08.2010

Gemeinde Unterföhring

  
Franz Schwarz  
Erster Bürgermeister